



UPDATE VERGABERECHT

ANFORDERUNGEN AN DIE ZULÄSSIGKEIT EINER INTERIMSVERGABE

VK Sachsen, Beschluss vom 31.08.2011 – 1/SVK/030-11

Die Auftraggeberin beabsichtigte, verschiedene Aufträge im Wege einer Interimsvergabe an die bisherigen Auftragnehmer zu vergeben. Dies war zuvor bereits mehrfach erfolgt. Nach erfolgloser Rüge verlangte die Antragstellerin im Rahmen des von ihr gestellten Nachprüfungsantrags, dass die Auftraggeberin zur Auftragsvergabe im Rahmen eines förmlichen Vergabeverfahrens verpflichtet wird.

Die VK gab dem Antrag weitgehend statt. Zur Begründung führte sie aus, dass die Auftraggeberin im zu entscheidenden Fall zu einer erneuten Interimsvergabe an den bisherigen Leistungserbringer ohne ein förmliches Vergabeverfahren allenfalls bis längstens 31.12.2011 berechtigt sei. Für den Zeitraum danach sei es nicht hinnehmbar, dass die Beauftragung erneut ohne wettbewerbliches Verfahren durchgeführt werde. Zwar habe das OLG Dresden entschieden, dass eine interimswise Beauftragung des bisherigen Leistungserbringers zulässig sein kann. Dies gelte aber nur für einen Zeitraum, für den aus objektiv zwingenden Gründen nicht ausgeschlossen werden könne. Dies sei im zu entscheidenden Verfahren lediglich bis zum 31.12.2011 der Fall. Anschließend seien die Leistungen im Wege eines wettbewerblichen Verfahrens zu vergeben, wobei ggf. für einen kurzen, zur Durchführung eines offenen Verfahrens notwendigen Zeitraum eine beschränkte Ausschreibung unter Einbeziehung des bekannten Bieterkreises durchzuführen sei.

Bedeutung für die Praxis:

Dass öffentliche Auftraggeber sich in Fällen von zeitlicher Dringlichkeit der Auftragsvergabe mittels einer Interimsvergabe an den bisherigen Auftragnehmer behelfen, kommt in der Praxis häufig vor, etwa in Folge einer Aufhebung des Vergabeverfahrens. Dies kann im Grundsatz auch zulässig sein, wobei stets die konkreten Umstände des Einzelfalls zu beachten bleiben. Allerdings darf eine solche Interimsbeauftragung immer nur für einen Zeitraum erfolgen, der erforderlich ist, um bei fortbestehender Beschaffungsabsicht ein wettbewerbliches Verfahren durchzuführen.

Wie die Entscheidung der VK Sachsen zeigt, darf die Interimsvergabe jedoch keineswegs in Form von immer wiederkehrenden Direktbeauftragungen angewendet werden. Jedenfalls wenn sich die Erforderlichkeit einer übergangsweisen Beauftragung mehr als einmal ergeben sollte, ist stattdessen zumindest der bekannte Bieterkreis in die Auftragsvergabe einzubeziehen.